

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung am 4.7.2022 unter Punkt 11 der Tagesordnung beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

der Gemeinde Breitenbach am Inn

Präambel

Verordnung der Gemeinde Breitenbach am Inn (Beschluss des Gemeinderates vom 04. Juli 2022) über das Halten und Führen von Hunden und die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundekotes auf der Grundlage des Tiroler Landespolizeigesetzes, der Tiroler Gemeindeordnung und dem Tiroler Feldschutzgesetz

§ 1 Leinenzwang

Damit Menschen und Tiere nicht gefährdet, sowie Menschen nicht über das zumutbare Ausmaß hinaus belästigt werden, sind Hunde von ihren Haltern an öffentlichen Orten innerhalb der geschlossenen Ortschaft (Ortsgebiet innerhalb der Ortstafeln) der Gemeinde Breitenbach am Inn gemäß § 6a Landespolizeigesetz generell an der kurzen Leine zu führen. Weiters sind Hunde immer an der kurzen Leine zu halten, wenn sich größere Menschenansammlungen bilden.

Gemäß § 6a Abs. 2a Landes-Polizeigesetz 1976 idgF wird bestimmt, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften Hunde an der Leine zu führen sind, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

Wobei der Leinenzwang auf folgende öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugänglichen Anlagen durch diese Verordnung explizit festgelegt wird:

- im Bereich des Kindergartens und Waldkindergartens
- im Bereich der Volksschule und der Mittelschule
- auf allen öffentlichen Spielplätzen
- im Bereich des Sport- und Freizeitareals Badl
- im Bereich des Natur- und Freizeitareals Bergsteiner See
- am Friedhofsgelände

§ 2 Leinenzwang im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen

Im Bereich von landwirtschaftlichen Kulturen sind Hunde während der Vegetationszeit im Zeitraum von 1. März bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres, im Bereich von nicht abgeernteter Felder bis einschließlich 15. November jeden Jahres, an der kurzen Leine zu führen.

Hinweis: In Waldgebieten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 lit. c und § 42 Abs. 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004.

§ 3 Hundekotaufnahmepflicht

Jeder Halter und Führer eines Hundes hat für die Aufnahme des Hundekotes und dessen ordnungsgemäße Entsorgung selbst Sorge zu tragen! Rechtsgrundlage bieten einerseits § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 und § 2 Tiroler Feldschutzgesetz 2000.

Die Gemeinde Breitenbach am Inn stellt für diesen Zweck, entlang von vielen Wanderwegen, so genannte „Dog-Stations“ mit Sackspender und einem Sammelbehälter für Hundekot unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 8 Abs. 1 lit d Landes-Polizeigesetz 1976 idgF mit einer Geldstrafe bis zu € 500,-- bestraft werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Hundekotaufnahmepflicht können gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit bis zu € 2.000,-- bzw. nach § 10 Abs. 1 lit. a Feldschutzgesetz 2000 mit bis zu 2.200,-- bestraft werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 19.7.2022

Abgenommen am: 3.8.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Josef Auer BSc.